

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

**1. Änderungssatzung
vom 18.12.2019**

**über die Erhebung einer Abgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung –
AbwAAbwälzS)**

vom 22.01.2013

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 18.12.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) i.V.m. den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert, den §§ 7, 8 SächsAbwAG vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 17.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 22.01.2013 beschlossen:

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

**Artikel 1
Änderungen**

Der § 2 Abs. 5 der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:

*„(5) Der Verwaltungsaufwand je
abgabepflichtigem Einwohner
beträgt 8,08 EURO/Kalenderjahr.“*

Hinweis nach § 4 Abs. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 18.12.2019

Kirsten
Bürgermeister